

Protokoll zur Gemeindeversammlung



Termin: **Mittwoch, 21. April 2021, 19.30 Uhr**
Lokalität: Seelandhalle Kerzers
Vorsitz: **Peter Hauser**, Gemeindeammann
Protokoll: **Christine Tschachtli**, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler: **Erich Jungo und Werner Kramer**

Es sind total 44 Personen anwesend. **Stimmberechtigt sind 42 Personen**. Nicht stimmberechtigt sind: 1 Pressevertreterin (Carine Meier, Freiburger Nachrichten und Anzeiger von Kerzers), sowie die Gemeindeschreiberin, welche ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat.

Traktanden:

1. **Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.12.2020**
2. **Information über den Abschluss von Investitionen**
 - 2.1 Projekt „Anschaffung Kleinfahrzeug“
 - 2.2 Projekt „Anschaffung Spielgeräte“
3. **Projekt sichere Strassen – «Tempo 30»**
Kreditbegehren
4. **Sanierung Bahnübergänge Nrn. 876 + 879**
5. **Rechnung 2020**
 - 5.1 Laufende Rechnung
 - 5.2 Investitionsrechnung
 - 5.3 Bericht der Finanzkommission / externen Revisionsstelle
6. **Festlegung des Einberufungsverfahrens für die Gemeindeversammlung**
7. **Wahl der Kommissionen**
 - 7.1 Finanzkommission
 - 7.2 Planungskommission
 - 7.3 Einbürgerungskommission
8. **Finanzreglement**
9. **Informationen**
10. **Verschiedenes**

Begrüssung / Einberufungsverfahren / Stimmberechtigung / Traktandenliste

Der Vorsitzende Peter Hauser begrüsst die Anwesenden zur ersten ordentlichen Gemeindeversammlung im Jahr 2021. Im Speziellen heisst er die Pressevertreterin sowie allfällige Besucher herzlich willkommen.

Aufgrund der noch bestehenden Corona-Pandemie wird diese Versammlung nach wie vor nicht wie üblich im Mehrzweckraum der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die beheizte Seelandhalle in Kerzers bietet hierfür grosszügige Platzverhältnisse an, damit die Sicherheit der Teilnehmenden gewährleistet ist. Ein Dank geht an den Gemeinderat Kerzers für die Gastfreundschaft.

Beim Eingangs-/ Ausgangsbereich steht Desinfektionsmittel bereit. Es werden Schutzmasken zur Verfügung gestellt, da Maskenpflicht. Zudem wird eine Präsenzliste geführt.

Der Vorsitzende eröffnet die ordentliche Gemeindeversammlung mit dem Hinweis, dass die Einberufung der Gemeindeversammlung gesetzeskonform erfolgt ist (gemäss Artikel 12 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden):

Einladung inklusive Botschaft an jeden Haushalt von Fräschels, mit öffentlichem Anschlag und im Amtsblatt Nr. 13 vom 02.04.2021. Die Botschaft, das Protokoll der GV vom 07.12.20, sowie das Finanzreglement (Antrag Gemeinderat und Gegenvorschlag der Finanzkommission) konnten zudem bei der Gemeindeverwaltung oder der Homepage eingesehen werden. Die Details zur Rechnung 2020 waren bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Gegen die Art der Einladung werden keine Einwände erhoben.

In Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) bestimmt der Vorsitzende Erich Jungo und Werner Kramer als Stimmzähler.

Der Vorsitzende orientiert über die Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Fräschels angemeldeten, volljährigen Schweizerinnen und Schweizer sowie die in Fräschels niedergelassenen Personen ausländischer Nationalität, sofern sie seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ihren Aufenthalt im Kanton Freiburg bekunden. Falls nicht stimmberechtigte Personen an den Abstimmungen teilnehmen, machen sie sich strafbar. Nicht stimmberechtigte Personen werden als Gäste bezeichnet und werden separat platziert (Art. 2 ARzGG).

Der Vorsitzende verliest die Traktanden. Mittels eines Ordnungsantrags (Artikel 16 GG), seitens einer oder eines Stimmberechtigten an der Versammlung, kann die Reihenfolge der Behandlung der Geschäfte in vorliegender Traktandenliste verändert werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein solcher Antrag an dieser Stelle beantragt werden müsste.

Gegen die Traktanden werden keine Einwände erhoben. Die Versammlung genehmigt ohne Gegenstimme die vorliegende Traktandenliste.

Der Vorsitzende informiert, dass gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Artikel 14, allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung eines Geschäfts vom jeweiligen Antragsteller vor dessen Behandlung unaufgefordert zu bekunden ist.

Er orientiert, dass nach Erledigung der Tagesgeschäfte unter „Verschiedenes“ jeder Aktivbürger zu anderen der Versammlung zustehenden Geschäften Anträge stellen kann.

Die Versammlung wird mit einem Tonträger aufgezeichnet (Artikel 12 ARzGG). Die Daten werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

1. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.12.2020

Das Protokoll ist in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und wurde auf der Homepage öffentlich publiziert. Aus der Versammlung werden keine Korrekturen oder Ergänzungen beantragt.

Das Protokoll wird mit grossem Mehr (ohne Gegenstimme) genehmigt. Der Vorsitzende dankt der Gemeindeschreiberin Christine Tschachtli für die Abfassung des Protokolls.

2. Information über den Abschluss von Investitionen

Die Finanzverwalterin Christine Brander informiert über den Abschluss der folgenden Investitionen:

2.1 Projekt „Anschaffung Kleinfahrzeug“

Das an der Gemeindeversammlung am 09.12.2019 genehmigte Projekt wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Die Kosten für die Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Ursprünglicher Planungskredit	CHF	36'800.00
Effektive Gesamtkosten Projekt	CHF	36'800.00
Kostenunter- / überschreitung	CHF	0.00

2.2 Projekt „Anschaffung Spielgeräte“

Das an der Gemeindeversammlung am 09.12.2019 genehmigte Projekt wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Die Kosten für die Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Ursprünglicher Planungskredit	CHF	25'000.00
Effektive Gesamtkosten Projekt	CHF	23'121.26
Kostenunterschreitung	CHF	1'878.74

Die Finanzverwalterin erkundigt sich, ob hierzu Fragen bestehen:

Aus der Versammlung werden keine Fragen zu diesen Geschäften gestellt.

3. Projekt sichere Strassen – «Tempo 30»

Eintretensfrage: Gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Artikel 14, müssen allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung dieses Geschäfts jetzt bekundet werden. Es wird kein Antrag zu diesem Geschäft gestellt.

Gemeinderat Samuel Maeder informiert.

Die Strassen-/Verkehrs- & Landwirtschaftskommission sowie die Arbeitsgruppe "sichere Strassen" haben in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat das Projekt «Tempo 30» für die Gemeindestrassen in Fräschels ausgearbeitet.

Im Moment gilt auf den Gemeindestrassen «Tempo 50», jedoch ist diese Geschwindigkeit nicht realistisch und zu gefährlich. Hierfür wurde uns vor zwei Jahren durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) «Tempo 30» empfohlen.

Im letzten Jahr wurde durch unseren Verkehrsplaner eine Woche an verschiedenen Punkten im Dorf die Geschwindigkeit der Fahrzeuge gemessen. Im Durchschnitt wird zwischen 35km/h bis 45km/h gefahren, somit reichen Markierungen und Tafeln mit «Tempo 30» und es müssen keine Verzahnungen (Poller) aufgestellt werden.

Die Umsetzung des Projekts «Tempo 30» beinhaltet Markierungen und Schilder. Hierfür wurden drei Vergleichsofferten eingeholt. Die Nettokosten belaufen sich gemäss den vorliegenden Offerten und Eigenleistungen auf maximal CHF 20'000.00.

Jährlich anfallende **Folgekosten**:

Nettokosten		CHF	20'000.00
Verzinsung (gerundet)	0.50%	CHF	100.00
Abschreibung	7.00%	CHF	1'400.00
Total jährliche Folgekosten		CHF	1'500.00

Die Finanzierung dieser Investition ist über das bestehende Vermögen möglich.

Parallel zum Projekt «Tempo 30» wurde bereits mit dem Verkehrsplaner und dem Amt für Mobilität unsere Hauptstrasse beurteilt. Die Massnahmen bei der Hauptstrasse müssen gemeinsam mit dem Kanton erarbeitet werden, da es sich um eine Kantonsstrasse handelt. Die gefährlichen Bereiche sind die Dorfeingänge und das Dorfzentrum beim Ofenhaus. Diese können frühestens in 3-5 Jahren realisiert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung ein Kreditbegehren für das Projekt sichere Strassen – «Tempo 30» in der Höhe von CHF 20'000.00 zu genehmigen.

Hierzu eröffnet der Vorsitzende die Diskussion:

Zusammenfassung der Diskussion

Ein Bürger will wissen, ob das Projekt «Tempo 30» auf sämtlichen Gemeindestrassen umgesetzt wird. S. Maeder bestätigt dies. Die runden, blauen «Tempo 30» Schilder bzw. die Bodenmarkierungen werden im Wohngebiet jeweils bei den Strasseneingängen erstellt. Jede Gemeindestrasse, die ins Dorf führt, ist darin enthalten. S. Maeder präzisiert, dass die Bedingungen für diese Markierungen und Beschilderungen nur dort erfüllt sind, wo auf beiden Strassenseiten Häuser stehen. Innerhalb des Dorfes wird es Bodenmarkierungen geben als Erinnerung. In den Kurven werden sogenannte «Tulpen», d.h. gestrichelte Markierungen erstellt. Der «allgemeine Rechtsvortritt» bleibt wie bisher bestehen.

Das vom Verkehrsplaner erstellte vorliegende Verkehrsgutachten wurde vom Amt für Mobilität positiv beurteilt.

Der Vorsitzende erwähnt, dass der technische Plan bei Bedarf eingesehen werden kann. Bei einer Realisierung dieses Projekts wird die Tempolimit von 30 km/h rechtsverbindlich. Der Gemeinderat hat dieses Projekt lanciert zum Schutz der Bevölkerung und beurteilt die Massnahmen als verhältnismässig und wirksam.

Auf die Frage eines Bürgers, wann die Umsetzung des Projekts geplant ist, erwähnt S. Maeder, dass diese bei Annahme des Geschäfts so rasch wie möglich erfolgt.

Die Finanzverwalterin informiert in diesem Zusammenhang über den finanztechnischen Aspekt. Das Projekt «sichere Strassen» wird fortgesetzt. Die Massnahmen bei der Hauptstrasse müssen gemeinsam mit dem Kanton erarbeitet werden, weshalb die Umsetzung länger dauern wird und die voraussichtlichen Kosten in der Investitionsrechnung der Folgejahre eingeplant sind. Die Umsetzung von «Tempo 30» ist eine erste Tranche des gesamten Projekts.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Präsidentin der Finanzkommission Verena Burla Hemund. Diese verliest den Bericht der Finanzkommission zum Kreditbegehren Projekt Sichere Strassen – "Tempo 30" zu Händen der Gemeindeversammlung:

«Der Finanzkommission wurden die in Frage kommenden drei Offerten für die Tranche "Tempo 30" des Projektes sichere Strassen zur Stellungnahme vorgelegt. Die Finanzkommission hat diese auf Zweck der Ausgabe, Finanzierungsplan sowie Dauer und jährliche Finanzkosten/Betriebskosten geprüft.»

Die Massnahme erscheint der Finanzkommission als zweckmässig, um das Ziel der sichereren Strassen in den Quartieren zu unterstützen. Die Finanzierung des Kredites von rund CHF 20'000.00 ist der Gemeinde möglich, die Mittel sind gedeckt.

Die jährlich anfallenden Folgekosten von CHF 1'500.00 (Verzinsung und Abschreibung) werden im Nachgang der jeweils laufenden Rechnung belastet.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Kreditbegehren über CHF 20'000.00 für die erste Tranche des Projektes sichere Strassen "Tempo 30" zu genehmigen.»

Es folgt die Abstimmung zum Antrag des Gemeinderates:

Die Versammlung genehmigt das Kreditbegehren fürs Projekt sichere Strassen – «Tempo 30» in der Höhe von CHF 20'000.00 mit grossem Mehr (ohne Gegenstimme).

4. Sanierung Bahnübergänge Nrn. 876 + 879

Eintretensfrage: Gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Artikel 14, müssen allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung dieses Geschäfts jetzt bekundet werden. Es wird kein Antrag zu diesem Geschäft gestellt.

Gemeinderat Samuel Maeder informiert.

Die SBB haben die Bahnübergänge Nrn. 876 (Seite Bahnhof) + 879 (Seite Kallnach) im Mai 2020 saniert. Die Sanierung der Betonplatten wird gemäss SBB alle 30 Jahre durchgeführt und war in Fräschels dringend notwendig. Die Strassen-/Verkehrs- & Landwirtschaftskommission und auch die Arbeitsgruppe «sichere Strassen» haben dem Gemeinderat eine Verbreiterung des Überganges Nr. 879 vorgeschlagen. Die Beteiligten möchten in Zukunft den Schwerverkehr ausserhalb des Dorfes in die Gewerbezone umleiten. Die SBB übermittelte dem Gemeinderat auf Anfrage hin einen zusätzlichen Kostenvoranschlag für die Verbreiterung. In einer ersten Version wurden die Mehrkosten auf CHF 18'391.00 (exkl. MwSt.) beziffert. Die SBB korrigierte jedoch in der Folge die Kostenvoranschläge (insbesondere die der Verbreiterung von CHF 37'120.00 exkl. MwSt.), diese wurden vom Gemeinderat zurückgewiesen und nachverhandelt. Zudem wurde hingewiesen, dass der Gemeinderat keine Kompetenz habe, diese Investitionen zu tätigen. Die Betonplatten wurden seitens der SBB in eigener Regie, ohne Auftrag verlegt und in Rechnung gestellt, die Schranken und Steuerungen jedoch nicht versetzt.

Der Bahnübergang Nr. 879 (Seite Kallnach) wurde mit 2 Betonplatten à 4.50 m auf 9 m verbreitert. Die Dimensionen des Bahnübergangs Nr. 876 (Seite Bahnhof) wurden nicht verändert.

Forderung der SBB

Die SBB stellt folgende Forderung zu Begleichung der Sanierungskosten mit Verbreiterung des Übergangs Nr. 879:

Übergang 879 – Gemeindeanteil – inkl. Verbreiterung und MwSt.	CHF 128'595.00
Übergang 876 – Gemeindeanteil – inkl. MwSt.	CHF 89'390.00
Total Gemeindeanteil	CHF 217'985.00

Jährlich anfallende **Folgekosten** bei Annahme der Investition:

<u>Kostenbeteiligung Gemeinde (Nettokosten)</u>		CHF 217'985.00
Verzinsung (gerundet)	0.50%	CHF 1'090.00
Abschreibung	10.00%	CHF 21'798.50
Total jährliche Folgekosten		CHF 22'888.50

Die Finanzierung dieser Investition wäre über das bestehende Vermögen möglich.

Der Vorsitzende orientiert über die rechtliche Situation, welche bereits mit Einladung zu dieser Versammlung publiziert wurde.

Rechtliche Situation

Auszug Eisenbahngesetz:

Art. 25 Kosten

¹ *Muss ein neues, dem öffentlichen Verkehr dienendes Bahngeleise eine öffentliche Strasse oder eine neue öffentliche Strasse die Eisenbahn kreuzen, so trägt der Eigentümer des neuen Verkehrsweges die Kosten der ganzen Anlage an der Kreuzungsstelle.*

² *Die Benützung von Grund und Boden der Strasse oder der Eisenbahn an der Kreuzungsstelle ist unentgeltlich.*

Art. 26 Änderung bestehender Kreuzungen

¹ *Muss ein Niveauübergang durch eine Über- oder Unterführung ersetzt oder infolge Verlegung der Strasse aufgehoben werden, so trägt die Kosten aller Änderungen an der Bahn- und Strassenanlage:*

a.) *das Eisenbahnunternehmen, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Bahnverkehrs bedingt ist;*

b.) *Der Strasseneigentümer, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Strassenverkehrs bedingt ist.*

² *Bei allen anderen Änderungen einer Kreuzung einschliesslich der Anpassung und Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen haben Eisenbahnunternehmen und Strasseneigentümer die Kosten aller Änderungen der Bahn- und Strassenanlage in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt.*

³ *Artikel 25 Absatz 2 findet Anwendung.*

Art. 29 Gemeinsame Bestimmung

Die Artikel 25 – 28 finden sinngemäss Anwendung auf die Kosten für Unterhalt und Erneuerung sowie für alle vorübergehenden und dauernden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen an der Kreuzungsstelle mit Einschluss der Bedienung der dazu bestimmten Anlagen.

Die SBB hält wie folgt schriftlich fest: «Nach Art 25 EBG sind die Kosten für Anlagen an einer Kreuzungsstelle zwischen Strasse und Bahn vollumfänglich von der Eigentümerschaft des neuen Verkehrswegs zu tragen. Des Weiteren gilt dieser Grundsatz gemäss Art. 29 EBG ebenfalls für die Kosten für Unterhalt und Erneuerung.»

Wer war nun zuerst da? Die SBB macht über <https://map.geo.admin.ch/> geltend, dass Bahnübergang Nr. 879 zuerst da war. Der Plan ist angeblich datiert auf 1861. Es ist kein Weg eingezeichnet. Daraus würde resultieren: SBB Übernahme der Kosten von Übergang Nr. 876 zu 100% und von der Gemeinde 100% von Übergang Nr. 879. Die SBB schlägt jedoch hälftige Teilung beider Übergänge vor, 50% zu Lasten der Gemeinde aller Arbeiten, dies wäre Usus bei allen Gemeinden und hätte sich etabliert.

Ein der Gemeinde vorliegender Geometerplan, der auf 1870 datiert ist, zeigt dass neben dem Weg «ins Moos» noch ein Weg Richtung «Spycher-Matte XVII» bestand. Die Eröffnung der Bahn Murten - Lyss erfolgte später im Jahre 1876. Der Plan, auf den sich die SBB über ein Portal beruft, ist möglicherweise falsch datiert und liegt der Gemeinde zur genaueren Überprüfung nicht im Original vor. Der Gemeinderat erachtet deshalb, dass die SBB nicht mehr zweifelsfrei ausschliessen kann, dass zuerst ein Weg und dann die SBB kam.

Die Gemeinde hat die Offerten der SBB mehrmals überprüft und auch beanstandet, da viele der Arbeiten bahntechnischer Natur sind, demgegenüber der kleinere Teil der Kosten zu Lasten der Sanierung der Strasse. Während die öffentliche Hand bei Investitionen ab ca. CHF 5'000.00 mindestens zwei, ab höheren Beträgen 3 Offerten einholt, erhält die Gemeinde Fräschels nur eine Offerte der SBB ohne Möglichkeit, die Angaben zu vergleichen. Die von den SBB hierzu erstellten Kostenverteiler konnten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Kostenbeteiligungen von Bahngleissanierungen werden grundsätzlich an Gemeindeversammlungen entschieden. Die Gemeinde Fräschels hat der SBB am 03.12.2020 mitgeteilt, sie beabsichtige dieses Geschäft – im Kostenverteiler 50:50 an der Frühjahrsversammlung zu präsentieren. Aufgrund des Geometerplans, datiert auf 1870 und in der Zwischenzeit erfolgten rechtlichen Abklärungen seitens des Gemeinderates hat sich die Ausgangssituation deutlich verändert, sodass die hälftige Kostenübernahme der Sanierung aus Sicht des Gemeinderates bestritten wird. Die Verbreiterung vom Bahnübergang Nr. 879 wurde in Rechnung gestellt, obwohl kein Auftrag erteilt worden ist und auch der Gemeinde – zumindest im Moment – kein Vorteil entsteht.

Antrag des Gemeinderates

Die SBB stellt der Gemeinde für die Sanierung der Bahnübergänge Nrn. 876 und 879 inklusive zusätzlich verlegter Bodenplatte für eine geplante Verbreiterung von Bahnübergang Nr. 879 einen Betrag von CHF 202'400.00 in Rechnung. Mit MwSt. ergibt das einen Gesamtbetrag von CHF 217'985.00. Dieser Investitionskredit bzw. das dazu nötige Kreditbegehren fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Die Abstimmungsfrage lautet: Soll das Kreditbegehren genehmigt werden?

Hierzu eröffnet der Vorsitzende die Diskussion:

Zusammenfassung der Diskussion

Bei einer allfälligen Ablehnung des Kreditbegehrens wird die Angelegenheit mit der SBB neu verhandelt mit einer möglichst einvernehmlichen Lösung. Für die erfolgten Sanierungen wurde seitens der Gemeinde kein schriftlicher Auftrag erteilt.

Ein Bürger findet die Forderung der SBB zu hoch, die Sanierung des Bahnübergangs beim Bahnhof sei jedoch dringend notwendig gewesen.

Eine Bürgerin will wissen, ob in der erwähnten Forderung die Bahnschranken eingerechnet sind. Dies ist nicht der Fall.

Auf die Frage, weshalb eine Verbreiterung des Bahnübergangs Nr. 879 angestrebt wird, erwähnt der Vorsitzende, dass in Zukunft der Schwerverkehr ausserhalb des Dorfes in die Gewerbezone umgeleitet werden soll.

Ein Bürger will wissen, ob die Gemeinde sich bereits bei vorgängigen SBB-Sanierungen an den Kosten beteiligt hat. Dies ist nicht der Fall.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Präsidentin der Finanzkommission Verena Burla Hemund. Diese verliest den Bericht der Finanzkommission zum Kreditbegehren für die Sanierung der Bahnübergänge Nrn. 876 und 879 zu Händen der Gemeindeversammlung:

«Stellungnahme der Finanzkommission zu Händen der Gemeindeversammlung i.S. Kreditbegehren "Sanierung Bahnübergänge Nrn. 876 + 879":

Der Finanzkommission wurden zwei aggregierte Kostenzusammenstellungen der SBB für die beiden Bahnübergänge Nrn. 876 und 879 zur Beurteilung vorgelegt. Die Prüfung der Kosten war der Finanzkommission nicht möglich, da aussagekräftige und weiterführende Informationen zu den Kostenzusammenzügen fehlten. Diese wurden ebenso wenig dem Gemeinderat zur Einsicht gestellt.

Die vorliegenden Kostenzusammenstellungen der SBB erscheinen der Finanzkommission als nicht nachvollziehbar, unklar und undurchsichtig. Die resultierenden Baukosten von CHF 217'985.00 inkl. MwSt. können nicht nachvollzogen werden. Ebenso wenig die daraus resultierenden jährlichen Folgekosten über CHF 22'888.50. Zudem wird die In-Rechnung-Stellung der Verbreiterung des Bahnübergangs, ohne Auftragserteilung seitens des Gemeinderates, bestritten.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Kreditbegehren für die Sanierung Bahnübergänge Nr. 876 und 879 abzulehnen.»

Es folgt die Abstimmung zum Antrag des Gemeinderates, ob das Kreditbegehren im Betrag von CHF 217'985.00 für die Sanierung der Bahnübergänge Nrn. 876 und 879 genehmigt werden soll:

Die Versammlung lehnt das Kreditbegehren für die Sanierung der Bahnübergänge Nrn. 876 und 879 im Betrag von CHF 217'985.00 mit grossem Mehr (eine Gegenstimme) ab.

5. Rechnung 2020

Eintretensfrage: Gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Artikel 14, müssen allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung dieses Geschäfts jetzt bekundet werden. Es wird kein Antrag zu diesem Geschäft gestellt.

Die Rechnung 2020 ist in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Vorsitzende übergibt das Wort an Gemeinderat Urs Schwab und Finanzverwalterin Christine Brander für die Erläuterungen zu diesem Traktandum.

2.1 Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung wurde mit einem Verlust von CHF 40'660.00 budgetiert und schliesst nun nach erfolgten freien Abschreibungen mit einem Gewinn von CHF 107'535.98 ab.

Gemeinderat Urs Schwab informiert über die freien Abschreibungen und Reservebildungen 2020:

Freie Abschreibungen + Reservebildungen 2020	
Gewinn nach obligatorischen Abschreibungen	174'878.49
Freie Abschreibungen	67'342.51
Zuweisung Reserven	0.00
Ausgewiesener Gewinn (Übertrag auf Eigenkapital)	107'535.98

Der Abschluss der laufenden Rechnung 2020 weist vor freien Abschreibungen einen Überschuss von CHF 174'878.49 aus. Nicht voraussehbare Steuereinnahmen sind der Hauptgrund dieses erfreulichen Resultates. Glücklicherweise hat sich der Trend der rückläufigen Einkommenssteuern 2020 nicht fortgesetzt.

U. Schwab orientiert über den **Verlauf des Eigenkapitals 2012 – 2020:**

In den letzten Jahren konnten wir immer einen Gewinn in der laufenden Rechnung ausweisen. Im Jahr 2020 beträgt dieser CHF 174'000.00 und entspricht ca. den Ergebnissen der Vorjahre. Der weit grösste Teil dieser Gewinne wurde für Abschreibungen von Investitionen verwendet (freie Abschreibungen). Die Gewinne haben das Eigenkapital nur unwesentlich verändert:

- Eigenkapital am 31.12.2012 CHF 1,29 Mio.
- Eigenkapital am 31.12.2020 CHF 1,13 Mio.

Das Eigenkapital per heute entspricht ca. allen Rechnungsüberschüssen seit 2012.

Wären die Rechnungsabschlüsse immer ausgeglichen gewesen, hätte die Abschreibung der Investitionen das Eigenkapital aufgebraucht.

Anschliessend informiert die Finanzverwalterin über die Rechnungsvergleiche 2019/20:

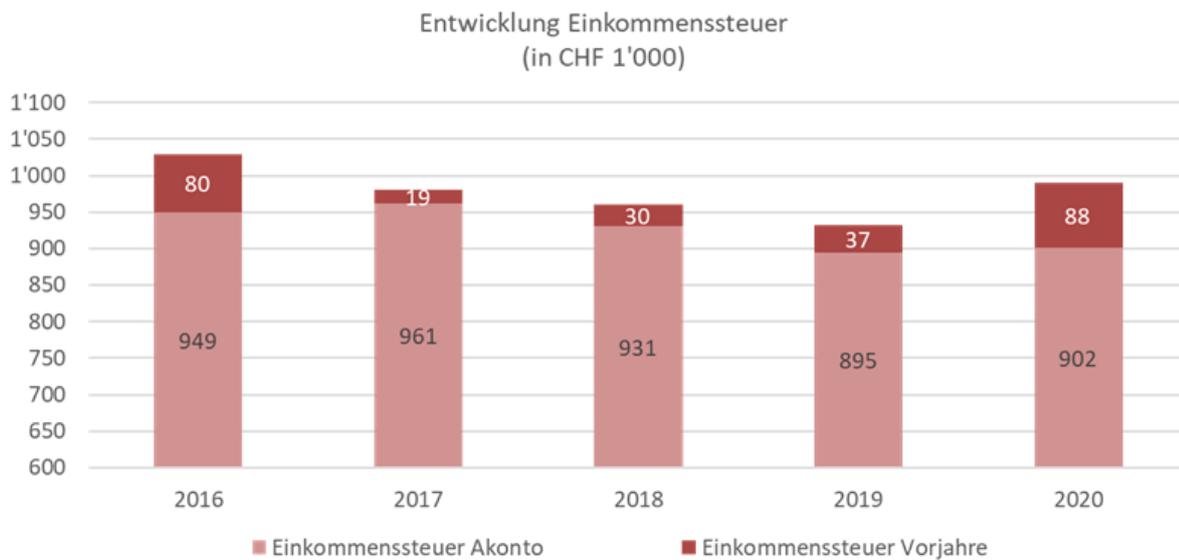
	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019*	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Verwaltung	263'090	33'493	280'020	32'020	255'115	32'544
		229'598		248'000		222'571
1 Öffentliche Sicherheit	48'766	32'421	44'260	36'500	43'151	34'443
		16'345		7'760		8'709
2 Bildung	573'798		603'350		590'963	
		573'798		603'350		590'963
3 Kultur und Freizeit	17'384	338	23'700		25'644	424
		17'046		23'700		25'219
4 Gesundheit	126'477		121'200		128'961	
		126'477		121'200		128'961
5 Soziale Wohlfahrt	237'055	718	230'500	700	227'084	725
		236'337		229'800		226'359
6 Verkehr	150'440	25'074	153'050	21'000	165'314	33'408
		125'366		132'050		131'906
7 Umweltschutz und Raumordnung	358'089	342'895	376'850	347'100	346'512	328'766
		15'194		29'750		17'746
8 Volkswirtschaft	15'931	1'253	36'300	1'100	18'593	3'054
		14'678		35'200		15'540
9 Finanzen und Steuern	206'814	1'669'188	118'500	1'508'650	130'858	1'536'590
	1'462'374		1'390'150		1'405'731	
Ergebnis (+Gewinn/-Verlust)		107'536		-40'660		37'759

*Vor Gewinnverteilung

Danach orientiert die Finanzverwalterin detailliert über die Differenzen des Budgets 2020 im Vergleich zur Rechnung 2020 (Angaben in 1'000 Franken):

	Rechnung	Voranschlag	Differenz
0 Verwaltung	229'598	248'000	-18'402
1 Öffentliche Sicherheit	16'345	7'760	8'585
2 Bildung	573'798	603'350	-29'552
3 Kultur und Freizeit	17'046	23'700	-6'654
4 Gesundheit	126'477	121'200	5'277
5 Soziale Wohlfahrt	236'337	229'800	6'537
6 Verkehr	125'366	132'050	-6'684
7 Umweltschutz und Raumordnung	15'194	29'750	-14'556
8 Volkswirtschaft	14'678	35'200	-20'522
9 Finanzen und Steuern	-1'462'374	-1'390'150	-72'224
Ergebnis (+Gewinn/-Verlust)	107'536	-40'660	148'196

Die Finanzverwalterin informiert über den Vergleich der Einkommenssteuern 2016 – 2020:



Im Weiteren orientiert sie über die obligatorischen Abschreibungen im 2020:

bewilligte Anleihen	Abschreibungen	Saldo per 31.12
10.141.01 Wasserversorgung	30'300.00	372'764.40
10.141.02 ARA - Leitungen	9'800.00	164'668.30
Total obligatorische Abschreibungen	40'100.00	

Die Finanzverwalterin informiert anschliessend über die freien Abschreibungen und Reservebildungen 2020:

Freie Abschreibungen + Reservebildungen 2020	Stand vor Abschreibung	Freie Abschreibung	Saldo per 31.12
10.141.00 Tiefbauten (OP Revision)	28'424.31	5'302.05	23'122.26
10.141.00 Tiefbauten (Neugestaltung Plätze)	23'122.26	23'121.26	1.00
10.146.00 Maschinen (Arbeitskarren)	36'801.00	36'800.00	1.00
10.152.01 Heiminvestitionen	2'120.20	2'119.20	1.00
Total freie Abschreibungen		67'342.51	23'122.26

Schlussendlich orientiert die Finanzverwalterin über die Schuldenkontrolle 2015 – 2020. Ende 2020 beträgt das Pro-Kopf-Guthaben der Gemeinde Fräschels CHF 2'734.00.

	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Bewilligte Kreditlimite	774'276	814'376	865'077	974'382	1'007'337	1'266'818
Nettoschulden	-1'241'260	-1'032'227	-716'434	-458'741	-407'104	-10'832
Verfügbare Kredite	2'015'536	1'846'603	1'581'511	1'433'124	1'414'441	1'277'650
Einwohner (Zivilrechtliche Bevölkerung)	454	457	464	469	461	460
Pro Kopf Verschuldung	-2'734	-2'640	-1'544	-978	-883	-23
Durchschnitt der freiburgischen Gemeinden		1'872	1'872	1'778	1'832	1'687

Die Finanzverwalterin erkundigt sich, ob jemand zur laufenden Rechnung 2020 Fragen hat. Dies ist nicht der Fall.

5.2 Investitionsrechnung

Gemeinderat Urs Schwab informiert über die Investitionsrechnung 2020:

Investitionsrechnung	Ausgaben	Einnahmen
30.50.01 Neugestaltung von Plätzen	23'121	
3 Total Kultur	23'121	0
41.522.00 Beteiligung an Heiminvestitionen	37'119	
4 Gesundheit	37'119	0
62.501.50 Vorstudie sichere Strassen	17'949	
62.506.00 Kauf von Fahrzeugen und Maschinen	36'800	
6 Verkehr	54'749	0
71.501.00 Erstellen der Kanalsation	5'454	
71.522.00 Verband ARA Kerzers und Umgebung	61'592	
79.509.00 Ortsplanung	5'302	
7 Umweltschutz und Raumordnung	72'348	0
80.501.03 Sanierung Flurwege	46'888	
80.611.00 Beteiligung von Dritten		600
80.660.00 Eidgenössische Subventionen		96'312
80.661.00 Kantonale Subventionen		28'738
8 Volkswirtschaft	46'888	125'650
Total	234'226	125'650
Nettoinvestitionen	108'576	

Der Ausgabenüberschuss beträgt CHF 108'576.00. Als grösste Ausgabe ist die Beteiligung am Verband ARA Kerzers und Umgebung zu erwähnen. Der Verband ARA Seeland Süd finanziert sich autonom und erscheint nicht in der Investitionsrechnung.

Auf der Ertragsseite konnten die Schlusszahlungen zum Weg- und Drainageprojekt verbucht werden.

Der Vorsitzende dankt Gemeinderat Urs Schwab für seine Erläuterungen und eröffnet die Diskussion zur Investitionsrechnung 2020. Die Versammlung hat keine Bemerkungen oder Fragen zur Investitionsrechnung 2020.

5.3 Bericht der Finanzkommission / externen Revisionsstelle

Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Präsidentin der Finanzkommission Verena Burla Hemund. Diese verliest den Bericht der Finanzkommission vom 08.04.2021 zur Rechnung 2020 zu Händen der Gemeindeversammlung:

«Die Finanzkommission hat die Jahresrechnung 2020, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang am 10. März 2021 eingesehen und besprochen. Die Schlussbesprechung mit dem Finanzvorsteher, der Finanzverwalterin und dem Gemeindepräsidenten erfolgte am 30. März 2021.

Am 7. April 2021 hat die Revisionsstelle die Buchhaltung und die Jahresrechnung 2020 geprüft. Die Prüfung wurde aufgrund der offiziellen Revisionsformulare vorgenommen. Die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Die Finanzkommission nahm an der Schlussbesprechung vom 7. April 2021 mit der Revisionsstelle teil und hatte Einblick in den detaillierten Revisorenbericht.

Empfehlung

Die Finanzkommission empfiehlt aufgrund der Prüfung und des Revisorenberichts die Jahresrechnung 2020 zur Annahme.»

Der Vorsitzende dankt der Präsidentin der Finanzkommission für ihre Ausführungen und eröffnet die Diskussion. Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.

Gemäss Artikel 95 GG Absatz 5 genehmigt jeweils die Gemeindeversammlung die Rechnung nach Einsichtnahme in den Bericht der Revisionsstelle und auf Antrag der Finanzkommission. Der Gemeinderat enthält sich der Stimme. Der Gemeinderat beantragt, dass über die laufende Rechnung 2020 und die Investitionsrechnung 2020 in Globo abgestimmt wird. Die Versammlung hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände. Es folgt die Abstimmung:

Die Versammlung stimmt der laufenden Rechnung 2020 und der Investitionsrechnung 2020 mit grossem Mehr zu (ohne Gegenstimme).

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das Vertrauen, der Finanzverwalterin für ihre hervorragende Arbeit, Urs Schwab für seine Weit- und Umsicht, als auch der Finanzkommission für ihre gewissenhafte Kontrolle der uns anvertrauten Gelder.

6. Festlegung des Einberufungsverfahrens für die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung (kantonales Gesetz über die Gemeinden, Artikel 12 Abs. 1bis).

Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden den Stimmbürgern, der Öffentlichkeit und den Medien mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt. Sie können ebenfalls der Einladung beigelegt werden (Ausführungsreglement zum kantonalen Gesetz über die Gemeinden, Artikel 5a). Die Dokumente werden ausserdem wenn möglich auf der Gemeindefwebseite veröffentlicht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Einladungen für die Gemeindeversammlungen der Legislaturperiode 2021 – 2026 wie bisher mittels Botschaft, ein Exemplar pro Haushalt, vorzunehmen.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob hierzu Fragen bestehen. Dies ist nicht der Fall.

Es folgt die Abstimmung zum Antrag des Gemeinderates:

Die Versammlung genehmigt den Versand der Einladungen für die Gemeinde-versammlungen der Legislaturperiode 2021 – 2026 wie bisher mittels Botschaft, ein Exemplar pro Haushalt, mit grossem Mehr (ohne Gegenstimme).

7. Wahl der Kommissionen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden für die Legislaturperiode 2021 – 2026 die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen von der Gemeindeversammlung gewählt:

7.1 Finanzkommission

Die Finanzkommission muss laut kantonalem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Gemäss neuer Gesetzgebung besteht die Kommission aus mindestens fünf Aktivbürgern der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar (Art. 67 p) und Art. 70).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor neu fünf Mitglieder (bisher 3) für die Finanzkommission zu wählen, und zwar folgende Aktivbürger:

- Verena Burla Hemund (bisher)
- Peter Arn (bisher)
- Carla Feuz (neu)
- Priska Schär (neu)
- Silvia Werthmüller (neu)

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob sich weitere Aktivbürger für diese Mandate zur Verfügung stellen. Dies ist nicht der Fall.

Der Gemeinderat beantragt, über die Wahl der fünf präsentierten Aktivbürger in Globo abzustimmen. Die Versammlung hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände. Es folgt die Wahl:

Die Versammlung wählt für die Legislaturperiode 2021 – 2026 in Globo mit grossem Mehr (ohne Gegenstimme) Verena Burla Hemund, Peter Arn, Carla Feuz, Priska Schär und Silvia Werthmüller in die Finanzkommission.

7.2 Planungskommission

Der Gemeinderat ist für die Ortsplanung verantwortlich. Er bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird (kantonales Bau- und Raumplanungsgesetz RPBG, Art. 36).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, zu den zwei noch nicht bestimmten Mitgliedern des Gemeinderates folgende drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen:

- Werner Aebischer (bisher)
- Sabine Degener (neu)
- Jürg Etter (neu)

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob sich weitere Aktivbürger für diese Mandate zur Verfügung stellen. Dies ist nicht der Fall.

Der Gemeinderat beantragt, über die Wahl der präsentierten Aktivbürger in Globo abzustimmen. Die zwei Mitglieder des Gemeinderates werden nach erfolgter Konstituierung von Amtes wegen Einsitz in die Planungskommission nehmen. Die Versammlung hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände. Es folgt die Wahl:

Die Versammlung wählt für die Legislaturperiode 2021 – 2026 in Globo mit grossem Mehr (ohne Gegenstimme) zwei Mitglieder des Gemeinderates sowie die Aktivbürger Werner Aebischer, Sabine Degener und Jürg Etter in die Planungskommission.

7.3 Einbürgerungskommission

Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Der Einbürgerungskommission müssen 5 bis 11 Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnhaft und stimmberechtigt sein (Gesetz über das Freiburger Bürgerrecht BRG, Art. 43 Abs. 1). Die Kommission hat die Aufgabe die Gesuchsteller anzuhören und dem Gemeinderat eine Stellungnahme abzugeben.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, zu den zwei noch nicht bestimmten Mitgliedern des Gemeinderates folgende drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen:

- Françoise Bersier Theler (bisher)
- Christian Hurni (bisher)
- Christine Balmer (neu)

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob sich weitere Aktivbürger für diese Mandate zur Verfügung stellen. Dies ist nicht der Fall.

Der Gemeinderat beantragt, über die Wahl der präsentierten Aktivbürger in Globo abzustimmen. Die zwei Mitglieder des Gemeinderates werden nach erfolgter Konstituierung von Amtes wegen Einsitz in die Einbürgerungskommission nehmen. Die Versammlung hat gegen dieses Vorgehen keine Einwände. Es folgt die Wahl:

Die Versammlung wählt für die Legislaturperiode 2021 – 2026 in Globo mit grossem Mehr (ohne Gegenstimme) zwei Mitglieder des Gemeinderates sowie die Aktivbürger Françoise Bersier Theler, Christian Hurni und Christine Balmer in die Einbürgerungskommission.

8. Finanzreglement

Eintretensfrage: Gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Artikel 14, müssen allfällige Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung dieses Geschäfts jetzt bekundet werden. Es wird kein Antrag zu diesem Geschäft gestellt.

Gemeinderat Urs Schwab orientiert.

Zum Finanzreglement wurde in der Botschaft ausführlich informiert. Er verzichtet weitgehend auf Wiederholungen und möchte nur kurz auf das Wichtigste hinweisen.

Auf den 01.01.2022 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell – kurz HRM2 genannt – für alle Gemeinden des Kantons obligatorisch. Damit wird das Organisationsreglement, welches der Gemeinderat anfangs einer Legislatur und deren Dauer erstellt wurde, weitgehend abgelöst.

Die Verwaltung und der Gemeinderat haben sich eingehend damit befasst und die vorliegende Version erstellt. Die Parameter wurden mit anderen Gemeinden in unserer Grösse verglichen und abgestimmt. Weiter wurde diese Version vom Kanton geprüft und für gut befunden.

Das Wichtigste kurz erklärt:

Aktivierungsgrenze

Diese bestimmt, bis zu welchem Betrag Ausgaben direkt in der laufenden Rechnung verbucht werden und demnach direkt abgeschrieben sind. Beträge über der Aktivierungsgrenze sind Investitionen und werden linear abgeschrieben. Die laufende Rechnung wird in diesen Fällen jährlich mit den Folgekosten belastet.

Der Wert wurde auf CHF 20'000.00 festgelegt. Dies war bisher schon so, der Gemeinderat konnte jedoch davon abweichen. Neu ist der Betrag verbindlich.

Zusatzkredit und Nachtragskredit

Hier handelt es sich um bewilligte Kredite für Projekte, die in der Regel schon in Ausführung sind und eine Kreditüberschreitung unausweichlich ist.

Der Grund der Überschreitung ist in der Regel unvorhersehbares, welches beim Kreditantrag nicht bekannt war. Ohne Zusatzkredit könnte es dazu führen, dass die Arbeiten unterbrochen werden müssten bis an einer Gemeindeversammlung der Zusatzkredit bewilligt wird. Der Gemeinderat benötigt einen Spielraum. Der Weg über die Gemeindeversammlung sollte nur bei massiven Überschreitungen der Limite genommen werden müssen.

Der Zusatzkredit ist auf 20% des ursprünglichen Kredites oder max. CHF 20'000.00 pro Fall begrenzt. Bei einem Kredit von CHF 30'000.00 wären das CHF 36'000.00, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen würden.

Ist die Überschreitung über der festgelegten Limite, müssen die Arbeiten eingestellt, eine Gemeindeversammlung einberufen und wenn die Versammlung zustimmt, könnte weiter gebaut werden. Dies würde weitere Kosten zur Folge haben.

Die Werte sind so festgelegt, dass sie die Mitsprache der BürgerInnen nicht massiv unterbindet. Auch wird dadurch die Erfolgsrechnung nicht über die Möglichkeiten der Gemeinde belastet.

Berechnungsbeispiele Zusatz- und Nachtragskredite

Finanzverwalterin Christine Brander orientiert anhand von Berechnungsbeispielen über die Auswirkungen der Finanzkompetenzen:

Berechnungsbeispiel Zusatzkredit

Kauf von Büromobiliar CHF 52'000 (Investitionsbudget)

Finanzkompetenz	20% und	CHF 20'000.00	Kumulative Bedingungen
------------------------	----------------	----------------------	-------------------------------

Definitiver Betrag CHF 65'000.00

Überschreitung in %	Überschreitung in CHF	Bemerkungen – Folgen
+25%	+13'000.00	Nicht ausreichender Verpflichtungskredit Beschluss der Legislative (da über 20%)

Definitiver Betrag CHF 55'000.00

Überschreitung in %	Überschreitung in CHF	Bemerkungen – Folgen
+5.8%	+3'000.00	Nicht ausreichender Verpflichtungskredit Information anlässlich der Schlussabrechnung

Berechnungsbeispiel Nachtragskredit (I)

Informatikkosten CHF 18'000 (Budget Erfolgsrechnung)

Finanzkompetenz	20% und	CHF 20'000.00	Kumulative Bedingungen
-----------------	---------	---------------	------------------------

Definitiver Betrag CHF 22'000

Überschreitung in %	Überschreitung in CHF	Bemerkungen – Folgen
+22.2%	+4'000	Nicht ausreichender Budgetkredit Gesamtbeschluss der Legislative über die Liste (keine Begründung notwendig) da Gesamtüberschreitung kleiner als CHF 5'000

Definitiver Betrag CHF 25'000.00

Überschreitung in %	Überschreitung in CHF	Bemerkungen – Folgen
38.8%	+7'000	Nicht ausreichender Budgetkredit Gesamtbeschluss der Legislative über die begründete Liste da Gesamtüberschreitung über CHF 5'000

Berechnungsbeispiel Nachtragskredit (II)

Informatikkosten CHF 18'000 (Budget Erfolgsrechnung)

Finanzkompetenz	20% und	CHF 20'000.00	Kumulative Bedingungen
-----------------	---------	---------------	------------------------

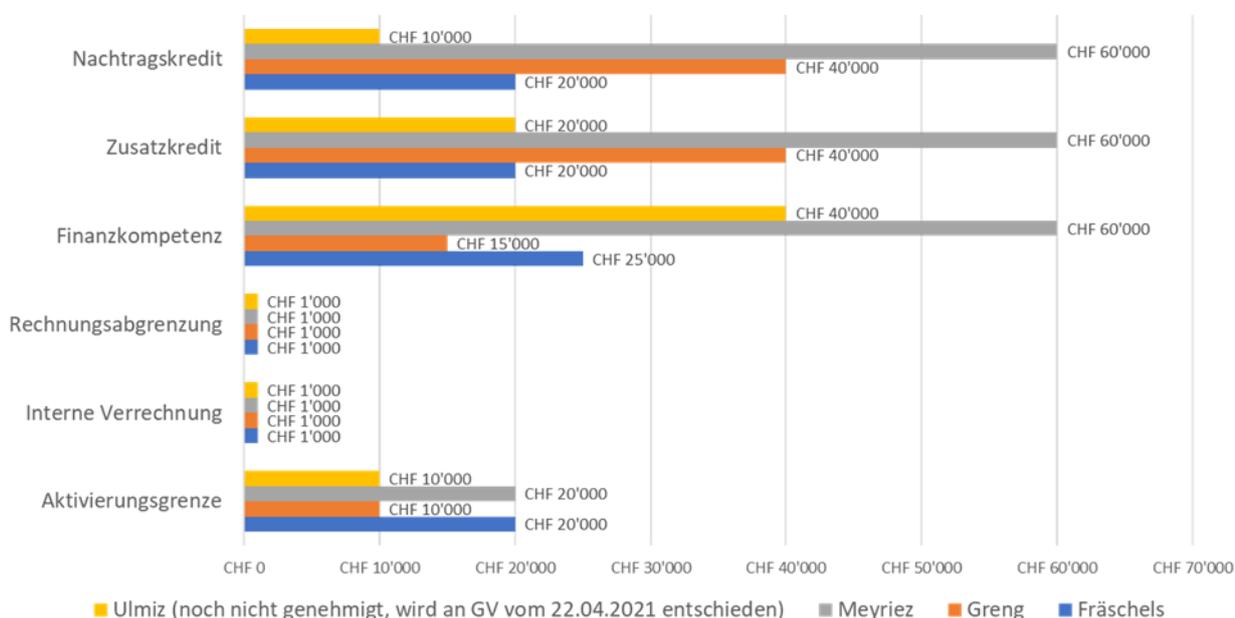
Definitiver Betrag CHF 20'000

Überschreitung in %	Überschreitung in CHF	Bemerkungen – Folgen
+11.1%	+2'000	Nicht ausreichender Budgetkredit Der Legislative ist keine Liste zu unterbreiten, keine Überschreitung der Grenzwerte und Betrag tiefer als CHF 5'000

Vergleich mit Gemeinden bis zu 600 Einwohnern

Zur Übersicht in Bezug auf die vom Gemeinderat Fräschels beantragten Kompetenzen präsentiert C. Brander einen Vergleich mit Gemeinden bis zu 600 Einwohnern (Greneg, Meyriez, Ulmiz):

Vergleich Gemeinden mit bis zu 600 Einwohnern



Kompetenzen des Gemeinderates

Gemeinderat U. Schwab informiert. Bisher wurde die Kompetenz im Organisationsreglement festgehalten und auf CHF 25'000.00 gesetzt. Diese Regelung hat schon viele Jahre Bestand und wurde jeweils zu Beginn einer Legislatur von der Gemeindeversammlung bestätigt.

Neu wird dies im Reglement festgelegt und es ist vorgesehen, den bisherigen Betrag mit CHF 25'000.00 beizubehalten. Sollte der Gemeinderat keine Kompetenz haben, könnten kleinere dringende Geschäfte möglicherweise aus zeitlichen Gründen nicht realisiert werden.

Der Gemeinderat hat der Aufstellung des Reglements viel Zeit eingeräumt und ist überzeugt, damit ein gutes Mass angelegt zu haben, um wirtschaftlich und effizient zu handeln. Er ist sich bewusst, dass das oberste Organ immer die Gemeindeversammlung ist. Um erfolgreich handeln zu können, braucht er aber auch einen gewissen Spielraum.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Finanzreglement in der Version des Gemeinderates zu genehmigen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Präsidentin der Finanzkommission Verena Burla Hemund. Folgende Stellungnahme der Finanzkommission vom 06.04.2021 zum Finanzreglement zu Händen der Gemeindeversammlung wurde bereits mit Versand der Botschaft an die Stimmberechtigten übermittelt:

«Die Finanzkommission hat mit der anstehenden Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ab 1. Januar 2022 die Aufgabe, das Finanzreglement der Gemeinde Fräschels zu begutachten und eine Stellungnahme zu Händen der Gemeindeversammlung abzugeben.

Bisher wurden die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode für eine Legislaturperiode, also für vier Jahren, geregelt und festgelegt.

Mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ist die Delegation der Finanzkompetenzen an den Gemeinderat neu im Finanzreglement zu regeln. Die im Finanzreglement beschlossene Kompetenzdelegation an den Gemeinderat bleibt so lange gültig, bis das Finanzreglement in diesem Bereich geändert wird.

Als Finanzkommission haben wir die Prüfung des Finanzreglements gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) des Kantons Freiburg, deren erläuternde Berichte, Anhänge, Weisungen und dem Musterreglement des Kantons Freiburg vorgenommen. Bei der Prüfung und Beurteilung der im Finanzreglement festgelegten Schwellenwerte berücksichtigten wir u.a. und insbesondere folgende Kriterien und Anhaltspunkte:

- Die Grösse der Gemeinde Fräschels hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung*
- Die Finanzkraft der Gemeinde Fräschels*
- Die Sicherstellung der demokratischen Debatte und der Rechte der Bürger auf Mitsprache*
- Die Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs und eine gewisse Flexibilität seitens Exekutive (Gemeinderat)*
- Allfällige daraus resultierende Risiken*
- Vergleiche mit anderen Gemeinden im Kanton Freiburg*

Prüfungsurteil

Das Finanzreglement der Gemeinde Fräschels erfüllt die Mindestangaben gemäss Art. 33 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV). In Bezug auf den Geltungsbereich wurde es grösstenteils auf Basis der Muster-Finanzreglement-Vorlage des Kantons Freiburg erstellt.

Einige Schwellenwerte, die der Gemeinderat im Finanzreglement vorschlägt, sehen wir am oberen Rahmen angesetzt, erachten diese aber noch als vertretbar.

Hingegen können wir der Gemeindeversammlung **bei folgenden Artikeln des Finanzreglements keine Annahme empfehlen:**

- Art. 9 d) Nachtragskredit Abs. 1 (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter 20'000.00 Franken liegt.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Schwellenwerte des Art. 9 Abs. 1 dahingehend abzuändern:

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser **10% des betreffenden Budgetkredits** nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass **der Betrag des Nachtragskredits unter 10'000.00 Franken liegt.**

Begründung

Die Finanzkommission erachtet die vom Gemeinderat festgesetzten Schwellenwerte von 20% des betreffenden Budgetkredits und maximal CHF 20'000 für einen Nachtragskredit als zu hoch angesetzt.

Dies in Anbetracht, dass Nachtragskredite die Ergänzung von nicht ausreichenden Budgetkrediten (GFGH Art. 35 Abs. 1 GFHG) sind. Es handelt sich um die Differenz zwischen dem im Budget vorgesehenen Betrag und der Schluss-/Endrechnung für einen bestimmten Ausgabenposten. Nachtragskredite belasten vorwiegend die Kostenrechnung (Erfolgsrechnung). Da mehrere Nachtragskredite im selben Rechnungsjahr die Jahresrechnung merklich belasten können, empfiehlt die Finanzkommission die Schwellenwerte tiefer anzusetzen.

Zudem sind unseres Erachtens die vorgeschlagenen Schwellenwerte auch in Anbetracht der Grösse (zivilrechtlichen Bevölkerung) und der Finanzkraft der Gemeinde zu hoch angesetzt.

Die Schwellenwerte sind ausserdem so festzusetzen, dass sie die demokratische Debatte und die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger nicht unterbinden sollen.

- Art. 10 Übrige Entscheidkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidkompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

- d) Bürgschaften von maximal 25'000.00 Franken;
- e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen von maximal 10'000.00.00 Franken pro Geschäft respektive jährlich maximal 25'000.00 Franken. Diese Kompetenz gilt nur für Darlehen und Beteiligungen ohne finanzielle Zusatzverpflichtungen wie z.B. Nachschussverpflichtungen;

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung **dem Gemeinderat** für Art. 10 lit. d) Bürgschaften und Art. 10 lit. e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen, **keine Kompetenz zu erteilen** und die

Kompetenz wie Art. 67 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden GFHG vorsieht bei der Gemeindeversammlung zu belassen.

Begründung

Der Zweck der Kompetenzerteilung an den Gemeinderat besteht darin, der Exekutive (Gemeinderat) einen bestimmten Handlungsspielraum einzuräumen, um das Beschlussverfahren zu entlasten, wenn es, gemessen an der bevölkerungsmässigen oder finanziellen Grösse der Gemeinde, nicht um wichtige Ausgaben geht und wenn das Abwarten eines formellen Entscheids von Seiten der Exekutive den einwandfreien Betrieb gefährden würde.

Die Kompetenzerteilung darf jedoch nicht dazu führen, dass die demokratische Debatte vermieden wird und legitime Beschlüsse der Stimmberechtigten übergangen werden.

Nach Erachten der Finanzkommission handelt sich hier um spezifische, ausserordentliche und in deren Tragweite wichtige Geschäfte. In einer kleinen Gemeinde wie Fräschels – klein sowohl hinsichtlich der zivilrechtlichen Bevölkerung als auch der finanziellen Fähigkeit – sind solch wichtige Geschäfte unbedingt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Bürgschaften sowie Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen, sind gebührend zu prüfen und sollten nicht unter Zeitdruck beschlossen werden. Daher sieht die Finanzkommission durch das Abwarten des formellen Entscheids durch die Gemeindeversammlung auch nicht den einwandfreien Betrieb der Gemeinde gefährdet.

Schlussfolgerung

Die Finanzkommission empfiehlt das vom Gemeinderat unterbreitete Finanzreglement der Gemeinde Fräschels zur Ablehnung und anstelle dessen den Gegenvorschlag der Finanzkommission anzunehmen.»

Der Vorsitzende dankt Gemeinderat Urs Schwab, der Finanzverwalterin sowie der Präsidentin der Finanzkommission für ihre Ausführungen und eröffnet die Diskussion:

Zusammenfassung der Diskussion

Ein Bürger will wissen, ob die vom Gemeinderat präsentierten Werte höher oder gleich sind als in der vorderen Legislatur. Gemäss U. Schwab ist kein Wert höher als bisher. C. Brander ergänzt, dass mit Einführung von HRM2 nun neue Werte hinzu kommen und zwar sind dies die Zusatz- und Nachtragskredite.

Ein Bürger erkundigt sich, ob der Gemeinderat von den in Artikel 10 erwähnten Entscheidkompetenzen in den letzten 3 Legislaturen gebraucht hat. Gemäss U. Schwab ist dies nicht der Fall.

Zwei Bürger finden die vom Gemeinderat präsentierte Version des Finanzreglements gut, der Gemeinderat brauche diese Kompetenz, um einen Handlungsspielraum für dringende Geschäfte zu haben.

Der Vorsitzende orientiert über die Reihenfolge der Abstimmungen gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden, Art. 15 d):

¹Der Antrag des Gemeinderates gelangt als erster zur Abstimmung. ² Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

³ *Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.*

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Finanzreglement in der Version des Gemeinderates zu genehmigen.

Es folgt die Abstimmung zum Antrag des Gemeinderates:

Die Versammlung genehmigt das Finanzreglement in der Version des Gemeinderates mit grossem Mehr (5 Gegenstimmen).

9. Informationen

Es folgen verschiedene Informationen des Gemeinderates:

Aktueller Stand Kosten Ortsplanungsrevision

Gemeinderat Urs Schwab orientiert wie üblich über die bisher aufgelaufenen Kosten (gemäss Vereinbarung mit der Finanzkommission im Dezember 2014):

Ortsplanung - Kosten		
Planungskredit vom November 2006	Fr.	12'000.00
Kredit vom Dezember 2008	Fr.	85'000.00
Nachtragskredit vom November 2011	Fr.	16'886.70
Kredit vom Dezember 2014	Fr.	10'000.00
Nachtragskredit (Planung) genehmigt September 2020	Fr.	2'681.65
Nachtragskredit genehmigt September 2020	Fr.	99'711.10
Total genehmigte Kredite	Fr.	226'279.45
Verbuchte Kosten Ortsplanung bis 31.12.2020		
Jahr		
Ausgaben Jahr 2006 - 2019	Fr.	226'279.45
Kosten 2020	Fr.	5'302.05
Total verbuchte Kosten	Fr.	231'581.50
Kostenüberschreitung per 31.12.2020	Fr.	5'302.05

Dank an Kommissionsmitglieder

Der Vorsitzende orientiert. Die Verdankung der Kommissionsmitglieder (Legislaturperiode 2016 – 2021) wird in der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2021 inklusive Apéro nachgeholt.

Verabschiedung Gemeinderäte

Der Vorsitzende verabschiedet die demissionierenden Gemeinderäte Mauro Palumbo (seit 13.01.2017 im Gemeinderat, seit 30.08.2017 Vize-Ammann) und Urs Schwab (seit 31.05.2012 im Amt) mit persönlichen Worten und grossem Dank für ihr Engagement zum Wohle der Gemeinde Fräschels.

10. Verschiedenes

Anträge – Fragen

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hans Rudolf Leiser hat festgestellt, dass zeitweise bei der Liegenschaft Hintere Strasse 24 ein Auto parkiert wird, wobei das Heck teilweise auf die Strasse herausragt. Da sich dieser Standort in der Nähe einer Kurve befindet, sei die Situation für den Durchgangsverkehr gefährlich. Er bittet den Gemeinderat mit dem Fahrzeughalter zu sprechen, damit eine solche Situation nicht mehr vorkommt.

Der Gemeinderat hat dieses Anliegen zur Kenntnis genommen und notiert.

Aus der Versammlung werden keine weiteren Anträge oder Fragen gestellt.

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung und dankt für das Interesse der anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Einen besonderen Dank richtet er an seine Ratskollegin und -kollegen, sowie an die Gemeindeschreiberin und die Finanzverwalterin. Im Weiteren dankt er der Pressevertreterin für ihr Interesse. Er erwähnt, dass die nächste Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2021 stattfindet. Der Versammlungsort ist zurzeit noch nicht bekannt.

Zum Schutz der Bevölkerung hat der Gemeinderat erneut auf die Organisation eines Apéros im Anschluss an diese Versammlung verzichtet.

Ende: 21.25 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Gemeindeschreiberin:

P. Hauser

C. Tschachtli